

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	07.06.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	21.06.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises; neue Entgeltordnung
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Integration empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Entgeltordnung für das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises**1.**

Für die Unterbringung im Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises sind ab dem 26.04.2021 folgende Tagessätze zu entrichten:

Tagesmietsatz: 18,95 € pro Person pro Tag

Tagessatz für psychosoziale Betreuung: 35,66 € pro Person pro Tag

Tagessatz für Kinderbetreuung 35,66 € pro Person pro Tag

2.

Bei der Berechnung der zu zahlenden Entgelte ist der Einzugstag zu berücksichtigen, für den Auszugstag ist kein Entgelt zu zahlen.

Das Entgelt ist grundsätzlich vom Tag des Einzugs an zu entrichten. Sofern eine Bewohnerin nur für die Dauer von bis zu drei abrechnungsfähigen Tages allein oder mit Kind/-ern im Frauenhaus war und keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen hat, wird auf das Entgelt für diese Zeit verzichtet.

3.

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 25.04.2021 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.01.2008 tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese Regelung ersetzt.

Erläuterungen:

Das Frauenhaus des Rhein-Sieg-Kreises musste nach Kündigung des Mietvertrages durch die bisherige Vermieterin in neue Räumlichkeiten umziehen. Seit Januar 2021 befindet es sich im Hangweg 91 in 53757 Sankt Augustin. Eigentümerin und Vermieterin der Immobilie ist die Stadt Sankt Augustin.

Infolge der Belastungen durch die Corona -Pandemie in der Zeit von März 2020 bis heute verzögerten sich Umbaumaßnahmen durch die Vermieterin. Daher verzögerte sich die Betriebsaufnahme des Frauenhauses. Die erste Bewohnerin zog am 26.04.2021 ein.

Die Aufwendungen für den Betrieb des Frauenhauses haben sich geändert, so dass auch eine Anpassung der Tagessätze erfolgen muss.

Folgende Tagessätze wurden ermittelt:

- Tagessatz Kosten der Unterkunft und Heizung (Tagesmietsatz)
- Tagessatz für die psychosoziale Betreuung
- Tagessatz für Kinderbetreuung

Auch wenn die Auslastung des Frauenhauses im vorigen Jahr aufgrund der Corona -Pandemie geringer als üblich war, wird für 2021 mit einer „normalen“ Auslastung des Hauses gerechnet. Bedingt durch die bessere Raumaufteilung wird mit einer Auslastung von 90 % kalkuliert, was bei insgesamt 25 Plätzen 8212 Belegungstagen entspricht.

Im Tagesmietsatz werden Miete, Nebenkosten und sonstige mit dem Gebäude im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Umbaumaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen) erfasst. Die ermittelten Kosten hierfür liegen bei 155.603,33 € p.a., so dass sich ein Tagessatz von 18,95 € ergibt.

Frauen und Kinder werden von den Mitarbeiterinnen intensiv betreut und erfahren eine individuelle Begleitung und Beratung, die sie in die Lage versetzt, ihre Ressourcen zu erkennen, das Erlebte einzuordnen und idealerweise zukünftig ohne häusliche Gewalt leben zu können. Die auf die Frauen zugeschnittene Beratung erfolgt im Rahmen einer speziellen psychosozialen Betreuung, die Kinder erhalten kindgerechte Angebote, die im Rahmen einer auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenen Kinderbetreuung erfolgen. Da die Mitarbeiterinnen sich die Aufgaben teilen, erfolgt die Umlage der entstehenden Personalkosten für beide Personengruppen. Damit wird ebenfalls von 8.212 Belegungstagen ausgegangen. Außerdem werden die Overheadkosten hier berücksichtigt.

Die kalkulierten Kosten liegen bei 292.845,33 € p.a. so dass sich ein Tagessatz in Höhe von 35,66 € ergibt.

Die meisten Bewohnerinnen und ihre Kinder haben zur Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch- gegenüber dem Jobcenter. Darüber hinaus kommen Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- drittes und viertes Kapitel sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Finanzierungsgrundlage in Betracht.

Da der Rhein-Sieg-Kreis zugleich Träger des Frauenhauses und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie örtlicher Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ist, kommt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II bzw. § 75 SGB XII als In-Sich Geschäft nicht in Betracht. Als Grundlage für die Forderung der oben beschriebenen Tagessätze wird daher eine Entgeltordnung dienen.

Die nun zu erlassende Entgeltordnung ersetzt die bisher geltende Version vom 01.01.2008 –vom Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 22.10.2007 beschlossen-, deren Tagessätze (10,15 € pro Person und Tag) infolge der geänderten Kostenstruktur nicht mehr aktuell sind. Sie enthält darüber hinaus eine Erweiterung um die Tagessätze für psychosoziale Betreuung und Kinderbetreuung und trägt damit der Entwicklung in der Rechtsprechung Rechnung, die es den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nunmehr ermöglicht, sich Aufwendungen, die in Frauenhäusern für diese Leistungen entstehen, im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36 a SGB II erstatten zu lassen. Diese Kosten werden durch die Neufassung der Entgeltordnung unmissverständlich klargestellt und nachvollziehbar festgelegt.

Im Auftrag

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 07.6.2021